



Vereinsstatuten des Vereins:

SPORTUNION Pinkafit

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen SPORTUNION Pinkafit.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pinkafeld und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem Dachverband der SPORTUNION an.

Die Errichtung von Zweigvereinen (Sektionen) ist grundsätzlich nicht beabsichtigt, aber möglich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung, vor allem durch den Gesundheitssport (Nordic-Walking, Pilates, etc.) unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks und Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports und der Bewegung in gesundheitsorientierter Weise;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - c) Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Spielplätzen;
 - d) Führung von Leistungsgruppen in verschiedenen Sportarten, vor allem im Turnen und Schwimmen;
 - e) Vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
 - f) Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen fachlicher und allgemeiner Art;
 - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckschriften;
 - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beiträge der Mitglieder;
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art;
 - (a) Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen (einschließlich Bandenwerbung);
 - (b) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - (c) Vermächtnisse, Spenden und Sammlungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Nachwuchsmitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind vollberechtigte Mitglieder, die sich im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des Vereines sowie des Landesverbandes Burgenland und der Bundesleitung der SPORTUNION Österreich an der Vereinsarbeit beteiligen.
Nachwachsmmitglieder sind minderjährige Mitglieder, die das Pflichtschulalter noch nicht beendet haben. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit (nicht aber von Kursbeiträgen) und besitzen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht. Diese können sich im Rahmen der Generalversammlung auch durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten lassen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, sowie Nachwuchsmitglieder entscheidet der Vorstand (einfache Stimmenmehrheit erforderlich).
- (3) Alle Personen, die das Pflichtschulalter beendet haben und den Mitgliedsbeitrag in zumindest einem Kurssemester des Jahres bezahlt haben, gelten auch ohne Vorstandsbeschluss als ordentliche Mitglieder.
- (4) Alle jüngeren Kursteilnehmer/innen zählen auch ohne Vorstandsbeschluss automatisch zu den Nachwuchsmitgliedern (ausgenommen sind vom Land oder Bund ausfinanzierte Bewegungsprogramme, für die keine Vereinsmitgliedschaft nötig ist, weil eine Versicherung im Rahmen der Bildungsinstitution bzw. im Rahmen des Projektes besteht).
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der statuten- und geschäftsordnungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung den im § 4 der Statuten genannten Qualifikationen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt und
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt automatisch sobald der Mitgliedsbeitrag zwei Semester lang nicht bezahlt wurde. Weiters ist ein freiwilliger Austritt immer zu Ende des Kurssemesters möglich. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind:
 - a) grobes Vergehen gegen die Statuten und die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Verhalten inner- und außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter ausreichender Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Berufung muss vollständig begründet sein.



Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht gegen das Urteil der Generalversammlung innerhalb eines Monats an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, eine Vorstellung einzubringen. Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (8) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) unaufgefordert zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten und der Geschäftsordnung sowie von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines können in der Generalversammlung Anträge stellen, sie besitzen dort beschließende Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht (siehe § 9 Abs. 5).
- (3) Alle übrigen Mitglieder haben beratendes Stimmrecht in der Generalversammlung des Vereines und können am Landestag der SPORTUNION Burgenland, teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung einer Abschrift der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt;
 - b) Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse zu beachten;
 - c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
 - d) die Veranstaltungen nach Maßgabe der Statuten und der Geschäftsordnung zu besuchen;
 - e) den Verein und die SPORTUNION Burgenland durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen;
 - f) die Grundsätze der SPORTUNION Österreich einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung (§§ 9 ff und 10 ff)
 - b) Vorstand (§ 11 ff)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c und d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax, Messenger-Dienst (z.B. Whats App) oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
Eine Generalversammlung ist der SPORTUNION Burgenland, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, da sie Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Statuten und in der Geschäftsordnung keine andere Regelung vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse, mit denen die Statuten, die Auflösung oder die Geschäftsordnung des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsobmann bzw. die Vereinsobfrau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- c) Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die abgelaufene Funktionsperiode;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- e) Wahl des Schiedsgerichtes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Abgaben für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
- h) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- j) Beschlussfassung über Anträge, soweit diese von Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht wurden (siehe § 9 Abs. 4 und 5);
- k) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung;
- m) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Obmann/Obfrau und gegebenenfalls Stellvertreter/in) ;
 - 2. Finanzreferent/in und gegebenenfalls Stellvertreter/in
 - 3. Schriftführer/in und gegebenenfalls Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Obmann bzw. die Obfrau sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden, falls nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, durch offene Abstimmung (Handhebung) gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, kommen jene, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der SPORTUNION Burgenland zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, in dessen Verhinderung von dem/der StellvertreterIn mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein bzw. ihr StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Anträge, welche in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Vorstandssitzung oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.
- (11) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die zu ihrer Gültigkeit von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie Nachwuchsmitgliedern;
 - b) Sorge für einen geregelten Sportbetrieb;
 - c) Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung eines Rechnungswesens; gegebenenfalls Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften; Erstellung eines Budgets; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e) Festlegung des Beitragszahlungszeitraumes;
 - f) Vorbereitung und Einberufung einer (außer-)ordentlichen Generalversammlung sowie Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie die finanzielle Gebarung (Vorlage einer Einnahmen-Ausgabenrechnung – Bilanz – und einer Vermögensübersicht des vergangenen Rechnungsjahres) bei dieser Versammlung;
 - g) Reaktion auf Feststellungen im Prüfungsbericht und unverzügliche Beseitigung von Gebarungsmängeln bzw. Einleitung von Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung; Information der Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

- i) Anzeige von Statutenänderungen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau ist der/die Vertreter/in des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten und sein oberster Leiter bzw. seine oberste Leiterin nach innen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er vom/von dem/der Schriftführer/in vertreten. Der Obmann führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Vereines.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen. Barausgaben und Bankgeschäfte bis zu einem Betrag von € 1.000,-- dürfen vom Finanzreferenten alleine freigegeben werden.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins sowie das Führen von Protokollen.
- (6) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Sektionen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er/Sie ist dem Obmann bzw. der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie den Rechnungsprüfer/innen gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.



- (4) Die RechnungsprüferInnen haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.
- (5) Die RechnungsprüferInnen haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (7) Der Vorstand hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (8) Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (9) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 „Schiedsgericht“

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und sind weisungsfrei und unabhängig.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Geschäftsordnung) sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an den Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, zulässig. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens vom Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland enthoben werden.
- (5) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins;
 - b) Beleidigungen und Verleumdungen des Vereines, der gewählten und bestellten Organe und Mitglieder des Vereins;
 - c) Handlungen, die dem Verein oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen;



- d) Streitigkeiten über die Einhaltung von Vereinsterminen;
- e) Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Vereines;
- f) Strafmaßnahmen und Ausschließung von Mitgliedern;
- g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein in 1. Instanz;
- h) Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern;
- i) Sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis;
- j) Abgabe von Rechtsgutachten.

Für alle anderen Angelegenheiten ist der Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland, zuständig.

- (6) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Landesdisziplinarausschuss der SPORTUNION Burgenland (Disziplinarordnung).

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Änderung der Rechtsordnung

Zur Änderung der Statuten und zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse über Änderungen und Erweiterungen der Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der SPORTUNION Burgenland.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION Burgenland, zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist auch an die von der SPORTUNION Burgenland beschlossenen Statuten, Geschäftsordnung und Landesdisziplinarordnung gebunden.

Mag. (FH) Patrizia DeLellis-Mejatsch
Obfrau

Martina Bauer
Schriftführerin